

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 2-3

Artikel: Probleme und Wege des Finanzausgleichs
Autor: Geyer, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme und Wege des Finanzausgleichs.

Von Ernst Oeyer.

Zwei Aufgaben.

Auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens stellen sich der Eidgenossenschaft in den kommenden Jahren zwei große Aufgaben. Einmal sollen die Defizite der Bundesrechnung wieder zum Verschwinden gebracht und die angehäuften Schulden verzinst und in nützlicher Frist getilgt werden. Das Ausmaß dieser ersten Aufgabe wird mit jedem Tag, den der Krieg weiter dauert, größer. Sie wird an Umfang noch stark zunehmen, wenn neue Belastungen großen Umfangs, etwa zur Arbeitsbeschaffung, dazu kommen sollten. Mit Bestimmtheit vorauszu sehen ist weiter der große Aufwand, der für die Sanierung der Bundesbahnen und der beiden Pensionskassen notwendig ist. Es sei indessen darauf verzichtet, auf diese erste Hauptaufgabe näher einzutreten. Vielmehr wenden wir uns der zweiten zu, der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.

Man ist sich heute einig, daß auf dem Gebiet des Steuerwesens zwischen Bund und Kantonen eine neue Abgrenzung erfolgen sollte. Dabei ist es nicht übertrieben, wenn man behauptet, dieser zweiten Hauptaufgabe der Finanzpolitik komme nicht geringere Bedeutung zu als dem Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben und der Schuldentilgung. Wohl ist die Neuregelung des Finanzausgleiches ein Problem mehr formellen Charakters. Allein in einem Bundesstaat, der die Gliedstaaten nicht zu bloßen Verwaltungsbezirken werden lassen möchte, kommt der Aufteilung der Steuerquellen größte staatspolitische Bedeutung zu. Gliedstaaten, die nicht mehr im wesentlichen aus eigenen Einnahmen leben können, erfahren über kurz oder lang das Schicksal, zu bloßen Verwaltungskreijen abzusinken.

Eine derartige Entwicklung würde aber den überlieferten Charakter der Eidgenossenschaft als eines Bundesstaates mit weitgehend selbständigen Gliedern aufs schwerste beeinträchtigen. Die Schweiz wäre nicht mehr, was sie gewesen ist. Die Zentralisation bedeutet für sie eine existenzbedrohende Gefahr. Mit ihrer viersprachigen, konfessionell nicht einheitlichen und nach Charakter und Tradition so verschiedenen Bevölkerung ist sie darauf angewiesen, möglichst viel von den Staatsaufgaben im kleinen Kreis der Kantone und im kleinsten der Gemeinden erfüllen zu lassen. Weitestmögliche Selbstverwaltung ist auch unerlässlich, weil die direkte De-

demokratie und die Kontrolle der Gesetzgebung und der Verwaltung durch die Bürger im kleinen Verband, wo sich die Verhältnisse noch überblicken lassen, am besten spielen.

Das sind alte Wahrheiten, die hier nur andeutungsweise wiederholt seien. Sie sind erfreulicherweise sozusagen in allen Kreisen, wenigstens theoretisch, anerkannt. Keine Partei hat die Entrechtung der Kantone und die zielbewußte Zentralisation auf ihr Programm geschrieben. Trotzdem hat aber der Bund in der praktischen Politik, getrieben durch seinen wachsenden Finanzbedarf und gefördert durch manche Schwäche der Kantone und manche opportunistische Bequemlichkeit, seinen Machtbereich zuungunsten der Kantone gerade auch in der Finanz- und Steuerpolitik stark ausgedehnt. Es ist notwendig, das Steuer zielbewußt herumzuwerfen, wenn es nicht in gleicher Weise weitergehen soll.

Reformen tun not.

Der Zustand, der sich vor allem in den letzten Jahren gebildet hat, ist in mancher Hinsicht unbefriedigend. Die eidgenössischen Steuern, die zugunsten der außerordentlichen Rechnung erhoben werden, fußen auf Nothrecht. Wohl war ein anderer Weg in Kriegszeiten ausgeschlossen, aber in absehbarer Zeit sollte der Bund seine Vorlagen dem Volke doch wieder unterbreiten und nicht dauernd auf dringliche oder Vollmachtenbeschlüsse abstellen. Dazu bedarf es aber eines wohl ausgedachten und zielklaren Programms.

Nicht weniger geben praktische Gesichtspunkte Grund zu tiefgreifenden Reformen. Wir besitzen heute neben den angestammten direkten Steuern der Kantone und Gemeinden die eidgenössische Wehrsteuer. Die Kriegsgewinnsteuer — als vorübergehende Abgabe — kann hier in den Erörterungen beiseite gelassen werden. Hingegen gehört die Verrechnungssteuer in den Kreis jener Abgaben, deren dauernde Verankerung zu diskutieren ist. Das Nebeneinander von kantonalen und eidgenössischen direkten Steuern, die oft in ihrem Ausbau und in der Erhebungspraxis sehr verschieden sind, führt zu ernsthaften Unzukömmlichkeiten. Der Steuerzahler hat — von einigen Kantonen abgesehen, die Zusammenlegungen beschlossen haben — für jede Abgabe eine besondere Selbstdeklaration abzugeben. Das verursacht für ihn ärgerliche Doppelarbeit und für die Behörden mehrfache Erhebung und mehrfache Kontrollen. Die Ungleichheiten in Vorschriften und Handhabung zwingen Steuerzahler mit komplizierteren Verhältnissen, entweder selber viel Zeit und Arbeit aufzuwenden, sich — in Unternehmungen — eigentliche Spezialisten zu halten oder Berater beizuziehen. Auch sind, vor allem wegen der uneinheitlichen Haltung gegenüber den Abzügen, den Befreiungen, den Abschreibungen und den Rücklagen, in größeren Unternehmungen geradezu mehrere „Steuerbuchhaltungen“ nötig. Es will dem Steuerpflichtigen aber nicht in den Kopf, daß es nicht auch einfacher ginge.

Nicht zu übersehen ist auch — es wiegt wohl noch schwerer als die viele unproduktive Arbeit —, daß das Nebeneinander verschiedener Steuern zu einseitigen Überlastungen führen muß. Die Steuerlast mag im einzelnen Gesetz sorgfältig auf die verschiedenen Schultern verteilt sein. Aus der Addition der verschiedenen Abgaben ergibt sich aber eine Gesamtbelastung, die man nicht als ausgewogen bezeichnen kann, weder von sozialen Gesichtspunkten aus, noch vom Standpunkt einer wirtschaftlich richtigen Lastenverteilung.

Vom Ausmaß der Aufgabe.

Ein kommender neuer Finanzausgleich wird eine in jeder Hinsicht schwierige Aufgabe sein. Er läßt sich nicht im luftleeren Raum konstruieren. Grundsätzlich noch so schöne Vorschläge sind untauglich, wenn sie nicht gewissen praktischen Anforderungen genügen. Die Finanzordnung wird einmal so zu gestalten sein, daß sie in der Volksabstimmung Aussicht auf Annahme hat. Die künftige Lösung sollte ferner vor allem den Kantonen den Besitz genügender eigener Einnahmequellen sichern. Sie sollte weiter so gestaltet sein, daß auch der Bund ausreichende Einnahmen erhält. Gegenüber dem heutigen nicht sehr organischen Vielerei sollte sie Vereinfachungen bringen und Steuerzahler und Verwaltung von unproduktiver Arbeit nachhaltig entlasten. Ebenso wird sie in ihren Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes und aller Kantone (und damit auch der Gemeinden) genügend voraussehbar sein müssen.

Direkte Steuern im Brennpunkt.

Immerhin liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß die Aufgabe doch auch nicht allzu uferlos wird. Die Zuteilung einer ganzen Anzahl von Einnahmequellen ist ohne weiteres gegeben. So kann nur der Bund Finanzquellen wie die Zölle, die Umsatzsteuer, die Alkohol- und Tabakbelastung und die Erfassung der Zinseingänge an der Quelle durchführen. Ebenso sind die mancherlei kleineren kantonalen Abgaben — Vergnügungssteuern, Hundesteuern, Patentabgaben, Wasserregal usw., aber auch die Erbschaftssteuern — nicht oder nicht ernstlich umstritten. Im Grunde dreht sich die Diskussion ganz überwiegend darum, wie im Bereich der direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen zwischen Bund und Kantonen abgegrenzt werden soll.

Allerdings liegt eine gewichtige Ausweitung des Themas nahe. Die Ausgaben stehen in unlösbarem Zusammenhang mit den Aufgaben. Deshalb der Ruf, im Zuge der Neuordnung des Finanzausgleichs auch eine Neuverteilung der Staatsaufgaben zwischen Bund und Kantonen vorzunehmen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dieses Postulat logisch ist. Aber es ist zu befürchten, daß man dann „vom Hundertsten ins Tausendste“ kommt und daß die Revision an Überlastung schei-

tern müßte. Aus praktischen Erwägungen und in Respektierung der Weisheit, daß ein Spatz in der Hand mehr wert ist als eine Taube auf dem Dach, gelangt man deshalb zum Schlusse, sich vorerst einmal mit dem Finanzausgleich im engeren Sinne zu begnügen. Fließen dann die Einnahmequellen der Kantone oder des Bundes in Zukunft in andern Proportionen als heute, so mögen Revisionen der Aufgabenteilung später in Angriff genommen werden.

Unzureichende Vorschläge.

Ein neuer Finanzausgleich ist in der Diskussion der letzten Jahre vor allem auf dem Gebiet der Quellensteuern gesucht worden. Es seien die Vorschläge erwähnt, die schlagwortartig (und nicht immer ganz präzise) als die Projekte Keller-Hof, Eibel-Deonna und Régamen bekannt wurden. Allen haften indessen drei schwerwiegende Nachteile an. Zum ersten ist die Besteuerung an der Quelle nur dann technisch einfach, wenn sie in proportionalen Sätzen erhoben wird. Der Steuerbedarf von Bund und Kantonen ist aber so groß, daß eine Belastung, die dem Millionär und dem kleinen Sparer die gleiche prozentuale Abgabe auferlegt, ein Ding der Unmöglichkeit geworden ist. Die Belastung muß der individuellen Leistungsfähigkeit angepaßt werden. Das kann bei Quellensteuern nur in nachträglichen Korrekturen — Zuschlägen und Rückerstattungen — seine Verwirklichung finden. Dann aber fällt die Einfachheit der Erhebung dahin, um einem ausgesprochen komplizierten System Platz zu machen, und ebenso ist dann der Steuerbeamte denselben Schwierigkeiten ausgesetzt, die wirkliche individuelle Leistungsfähigkeit genau zu ermitteln wie bei den heutigen direkten Steuern.

Der zweite Nachteil liegt in der Tatsache, daß sich nur die Zinsen aus Werttiteln und Bankguthaben an der Quelle erfassen lassen. Überlasse man die Besteuerung an der Quelle dem Bund und die Belastung der übrigen Einkünfte den Kantonen, so ginge die Grenzlinie zwischen Bundes- und kantonalen Steuern mitten durch die einzelnen Steuerzahler. Was das für die Anpassung an die Leistungsfähigkeit zu bedeuten hätte, läßt sich unschwer erkennen. Es wäre fast oder vielleicht völlig unmöglich, die Belastung der einzelnen Steuerzahler durch die Gesamtheit der direkten Steuern nach ihrer Leistungsfähigkeit zu bemessen.

Der dritte Nachteil ist darin zu erblicken, daß sich die Auswirkungen, die die Zuweisung der Quellensteuer an den Bund auf den Haushalt der einzelnen Kantone hätte, trotz der Wehropferstatistik nur ungenügend voraussehen ließen. Märsche ins Ungewisse sind aber in der Schweiz nicht beliebt, weshalb auch dieser Umstand ein fast unübersteigbares Hindernis für die Verwirklichung der Quellensteuerprojekte bilden dürfte.

Die Ersetzung der kantonalen direkten Steuern durch eine Bundes-Einkommens- und Vermögenssteuer mit Beteiligung der Kantone und Gemeinden am Ertrag ist auch schon diskutiert worden. Es

bedarf aber keiner besonderen Beweisführung, daß diese Lösung nicht in Frage kommen kann, solange die Schweiz ein Bundesstaat bleiben und nicht zum Einheitsstaat werden will.

In der Richtung einer Bundes-Einkommens- und Vermögenssteuer, allerdings in gemilderter Form, geht ein Vorschlag, der in neuerer Zeit von Rechtsanwalt Dr. Leo Fromer in Basel empfohlen wird. Dr. Fromer möchte die gesamte direkte Besteuerung durch den Bund gesetzlich regeln lassen, indessen in dem Sinne, daß die Kantone die Steuern erheben könnten, allerdings nach Bundesvorschriften, aber für ihren eigenen Haushalt. Dabei schlägt Dr. Fromer vor, daß der Bund den Kantonen einige Varianten aufstelle, zwischen denen sie die ihnen am besten zusagende wählen könnten. Auf die Erhebung einer direkten Bundessteuer wäre zu verzichten. Vielmehr hätte der Bund Zuschläge auf den so bundesrechtlich geregelten kantonalen Abgaben zu erheben. Näher auf Einzelfragen ist Dr. Fromer bisher nicht eingetreten. Er ist der Meinung, das von ihm empfohlene Projekt habe einen ausgesprochen föderalistischen Charakter. Dies ist aber nur scheinbar der Fall; vielmehr würde das Recht der Gesetzgebung über die direkten Steuern den Kantonen eben doch gänzlich weggenommen. Im Grunde ist der Vorschlag deshalb nahezu so zentralistisch wie der einer direkten Bundessteuer mit Beteiligung der Kantone. Das unheilvolle Gespenst Erzbergers, dessen Steuerreform den deutschen Ländern ihre finanzielle Selbständigkeit geraubt und sie rettungslos geschwächt hat, steht auch da im Hintergrund. Das Projekt ist daher ebenfalls nicht ernstlich in Betracht zu ziehen. Im übrigen dürften sich die praktischen Schwierigkeiten erst zeigen, wenn an die genaue Ausarbeitung geschritten würde, so z. B. hinsichtlich der Zahl und Art der zuzulassenden Varianten, aber auch mit Bezug auf die Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Kantone. Der Vorzug einer unbestreitbaren Vereinfachung, den eine solche Lösung brächte (Wegfall der eidgenössischen direkten Steuer) wäre durch die Entrechtung der Kantone zu teuer erkauft.

Nicht ein weiteres Projekt, wohl aber eine Entwicklungsrichtung ist noch zu berühren. Der Föderalismus hat in den letzten Jahren so etwas wie eine Auferstehung gefeiert. Der bundesstaatliche Aufbau der Eidgenossenschaft wird viel gelobt und seine Vorzüge sind von Leuten neu entdeckt worden, die sie bisher nicht beachteteten. Den Worten ist aber die Tat bisher nicht gefolgt. Praktisch ist die Entwicklung vielmehr den gegenteiligen Weg gegangen. So haben beispielsweise eine ganze Reihe von Kantonen Zuschläge zur eidgenössischen Wehrsteuer beschlossen, anstatt ihre eigenen Steuern zu erhöhen; ein klägliches Eingeständnis der minderen Qualität ihrer eigenen Gesetze. Es droht ernstlich die Gefahr, daß teils aus Schwäche, teils aus Bequemlichkeit der Zentralismus Schritt für Schritt vorwärts kommt, daß sich die Kantone und die föderalistischen Kräfte nicht oder zu wenig aufraffen und daß schließlich der Ausweg aus dem unbefriedigenden heutigen Zustand doch in einer zunehmenden Re-

gamentierung durch den Bund gesucht wird. Dies ist wenigstens der praktische Kurs der letzten Jahrzehnte. Einen Hoffnungsstimmer lassen immerhin die energischen Bemühungen mehrerer Kantone (Bern, St. Gallen, Graubünden und Aargau), ihre veralteten Steuergeetze den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Aber ebenso lebendig ist die bequeme Tendenz, die Kantone bei jeder Gelegenheit so stark als möglich an den Bundeseinnahmen zu beteiligen, ein Weg, der schrittweise zum Abbau der Existenz aus eigener Kraft führt.

Dabei würde man den Kantonen Unersehliches wegnehmen, wenn der Bund die direkte Besteuerung ganz an sich zöge. In der Gesamtheit der kantonalen Einnahmen spielen die direkten Steuern nicht überall die gleiche Rolle. Es gibt aber keinen Kanton, der den Verlust der Einkommens- und Vermögenssteuer durch den Ausbau anderer eigener Einnahmequellen ausgleichen könnte. Sämtliche müßten sie in stark vermehrtem Maß Bundespensionäre werden. So wird nur eine Lösung, die sie im Besitze ihrer Steuerrechte am Einkommen bezw. Erwerb und am Vermögen und Vermögensertrag beläßt, das Lob verdienen, die Kantone nicht in einem lebenswichtigen Bezirk entrechtet zu haben.

Eine Anregung.

Im Maiheft 1943 der „Schweizer Monatshefte“ hat der Verfasser dieser Zeilen in allerdings sehr fragmentarischer Weise einen Weg anzudeuten gesucht, auf dem vielleicht eine befriedigendere Neuordnung gefunden werden könnte. Er schrieb dort (Seiten 100 und 101):

„Wäre es aber nicht möglich, in modifizierter Form auf die alten kantonalen Kontingente zurückzugreifen? Sie stellen schließlich dasjenige Mittel dar, das die Selbständigkeit der Kantone am wenigsten beeinträchtigt. In der Form der Geldkontingente werden sie allerdings nie wieder auferstehen. Aber weshalb soll der Bund, wenn er mehr Geld braucht, neben den Kantonen eine eigene direkte Steuer erheben, weshalb soll er nicht auch einmal einen andern Weg beschreiten können, beispielsweise, indem er einen Zuschlag zu den kantonalen direkten Steuern zu seinen Gunsten dekretiert? Dann hätten die Verwaltung und die Steuerzahler es nur mit einer Abgabe zu tun.“

Weiter wurde ausgeführt, daß man sich die Lösung auch so denken könnte, daß der Bund eine eigene direkte Steuer in jenen Kantonen erheben könnte, die steuerlich rückständig sind, während er sich in den fortschrittlichen mit einem Zuschlag zur kantonalen Steuer begnügen könnte. Eine Vereinheitlichung wäre dabei nicht nötig. Hingegen wäre die Verrechnungssteuer beizubehalten, weil die Kantone der Hinterziehung der Zinsen der Wertpapiere und Bankguthaben nicht genügend beikommen könnten. —

Ähnliche Gedanken hat der bernische Finanzdirektor Dr. Guggisberg geäußert, als er am 21. Februar 1944 in der Eintretens-

debatte zum neuen bernischen Steuergesetz das Wort ergriff. Er plädierte für eine zielbewußte Arbeit der Kantone zur Schaffung moderner Steuergesetze und für die Überlassung der direkten Steuern an die Kantone. Auf lange Sicht gesehen sei es unhaltbar, daß sich Bund und Kantone auf diesem Gebiet eine beinahe unbeschränkte Konkurrenz machten und den Steuerzahler mit unbequemen Fragen verschiedenster Art belästigen. Eine Einheitssteuer des Bundes mit Beteiligung der Kantone komme überhaupt nicht in Betracht, da sie geradewegs zum Einheitsstaat führen würde. Allerdings hindere die Überlassung der direkten Steuern an die Kantone nicht an der Aufstellung gewisser eidgenössischer Grundsätze zur gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast. Es genüge dazu ein eidgenössisches Rahmengesetz mit einheitlichen Normen materieller und formeller Art.

„Der Ertrag müßte (wir zitieren nach dem „Bund“) den Kantonen zufallen, jedoch hätte die Eidgenossenschaft die Möglichkeit, bei dringendem Bedarf einen Teil des Steuerertrages zu beanspruchen. Wir betonen, daß uns die Beteiligung der Eidgenossenschaft am Ertrag dieser kantonalen Steuern für die nächsten Jahrzehnte als unerläßlich erscheint. Diese Beteiligung ist aber bestimmter zu ordnen, als es jetzt Art. 42 lit. f. der Bundesverfassung mit den Beiträgen der Kantone (Kontingente) vorsieht. Im Grunde genommen soll das künftige System gerade das Gegenteil vom gegenwärtigen darstellen, nach welchem die Eidgenossenschaft einen Teil der von ihr bezogenen eidgenössischen Steuern den Kantonen überweist.“

Der Bund hätte zu verfügen, welchen Betrag der einzelne Kanton abzuliefern hätte. Das eidgenössische Rahmengesetz müßte dabei, obwohl es modern auszugestalten wäre, die Verschiedenartigkeit der Kantone berücksichtigen und bestehen lassen. —

Es mag heute am Platze sein, diese Gedankengänge noch etwas zu vertiefen, wobei allerdings nur eine weit eingehendere Untersuchung, als sie einem Einzelnen möglich ist, letzten Endes über die Gangbarkeit des skizzierten Weges entscheiden kann. Grundsätzlich aber hätte eine Lösung in der angedeuteten Richtung den Vorteil, dem bundesstaatlichen Aufbau der Eidgenossenschaft Rechnung zu tragen und, da die direkte Bundessteuer wegfiel, zu einer Vereinfachung zu führen.

Föderalismus — ohne Drückbergerei.

Man wird sich die Frage vorlegen müssen, was der Bund den Kantonen vorzuschreiben hätte. Die im Maiheft 1943 eventuell angedeutete Lösung, daß der Bund in fortschrittlichen Kantonen sich mit Zuschlägen auf der kantonalen Steuer begnügen, in rückständigen aber eine eigene Abgabe einziehen könnte, ist wohl fallen zu lassen. Selbst jene Kantone, die dies wirklich verdienen würden, würden sich mit größter Entschlossenheit dagegen wehren, in die Kategorie der Rückständigen eingereicht zu werden. Man wird alle Kantone gleich behandeln müssen.

Nun schadet nichts einer wahrhaft föderalistischen Lösung so sehr, als wenn sich **Eigennutz** und **Rückständigkeit** ihrer bedienen wollen.

Wo der Föderalismus nur dazu dienen soll, Mittel und Wege zu öffnen, um einer zeitgemäßen Steuergesetzgebung und Steuerleistung zu entgehen, verdient er weder Unterstützung, noch hat er ernsthafte Aussicht, durchzudringen. Eine gute und gleichmäßig strenge Durchführung der direkten Besteuerung ist ein Postulat, das aus sachlichen Gründen und aus Erwägungen der Gerechtigkeit auf jeden Fall erfüllt werden muß. Daraus ergibt sich, daß ein eidgenössisches Rahmengesetz für eine gute Steuerverwaltung in den Kantonen und ausreichende Handhaben der Behörden sorgen müßte. Es wäre also im wesentlichen von Bundeswegen für die kantonalen Steuern anzuordnen: Ein Verbot der Steuerabkommen, die obligatorische Selbstdeklaration (die z. B. Appenzell A.-Rh. noch nicht kennt), der obligatorische Lohnausweis, das obligatorische Wertschriftenverzeichnis, die Pflicht zur Beibringung ausreichender Beweismittel zur Steuerdeklaration und die kantonale und interkantonale Meldung der Schulden zur Ermittlung der Gläubiger. Ebenso müßte für eine Wiederholung der Einschätzungen und der Vermögensbewertungen innert bestimmter maximaler Fristen gesorgt werden. Weiter wären die amtliche Inventarisierung im Todesfalle und die Auskunftspflicht der Behörden an die Steuerinstanzen über ihre Wahrnehmungen anzuordnen. Es erübrigt sich, stärker ins Detail zu gehen. Das Rahmengesetz des Bundes könnte sich an den Sechsten Abschnitt des Bundesbeschlusses über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940 anlehnen, in dem das Veranlagungsverfahren geordnet ist, und ferner an die Verfügung des eidg. Finanz- und Zolldepartements über die Errichtung des Inventars für die Wehrsteuer und für das Wehrpferd vom 21. Dezember 1940.

Während so durch Bundesvorschriften für eine ernsthafte und gleichmäßige Steuererhebung in den Kantonen zu sorgen wäre, wäre das materielle Steuerrecht in vollem Umfang den Kantonen zu überlassen. Es wäre auf jeden Fall nicht auf ein einheitliches Steuersystem hinzuwirken. So sollte es den Kantonen überlassen werden, ob sie der allgemeinen Einkommens- und ergänzenden Vermögenssteuer den Vorzug geben wollen, oder der Vermögens- und Erwerbsteuer, oder einem gemischten System. Es hätte keinen Sinn, etwa den vorwiegend landwirtschaftlichen Kantonen die allgemeine Einkommens- und ergänzende Vermögenssteuer aufdrängen zu wollen, die für die Bauern doch nicht recht paßt und von vielen Bauern nicht verstanden wird.

Den Kantonen zu überlassen wäre somit weiter vor allem die Festsetzung der Progression, der sozialen Abzüge, der Steuerbefreiungen, die Behandlung der Abschreibungen und Rückstellungen, die Behandlung der juristischen Personen, die Behördenorganisation und das Rechts- und Rekurswesen. Alle diese Dinge hängen eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung, der größeren oder geringeren Bedeutung der Landwirtschaft und

der Industrie, den sozialen Anschauungen, der Verteilung der Vermögen und Einkommen, dem größeren oder kleineren Wohlstand, den politisch-wirtschaftlichen Zuständen und der besondern geschichtlichen Entwicklung zusammen, weshalb sie am besten von den Kantonen selber geregelt werden. Mögen diese ihre Steuern ausbauen, wie es ihnen als richtig erscheint, wenn sie diese nur mit gleicher und einheitlicher Strenge erheben.

Die alten Geldkontingente würden schon daran scheitern, daß die Kantone selber für die Aufbringung der nötigen Mittel sorgen müßten. Würden sie je in einer Höhe verlangt, die dem Bunde beträchtliche Summen einbrächte, so würden in 25 Kantonen und Halbkantonen Volksabstimmungen oder Großratsbeschlüsse notwendig. Das wäre ein klippenreicher Weg. Nicht eine Beteiligung des Bundes am Ertrag der kantonalen direkten Steuern kann in Betracht kommen, sondern nur die Erhebung eines von ihm vorgeschriebenen Zuschlages. Platz für diesen würde geschaffen, weil dann die Wehrsteuer wegfiel. Wer die Höhe des Zuschlages festzusetzen hätte, ob das Gesetz ein für allemal, oder die Bundesversammlung alljährlich (eventuell innerhalb eines gesetzlich festzulegenden maximalen Rahmens), sei hier nicht weiter erörtert. Es ist dies eine mehr politische Frage. Die alljährliche Bestimmung durch die Bundesversammlung hätte den Vorteil großer Elastizität, aber geringer Gegenwirkung gegen die notorische Ausgabefreudigkeit unseres Parlaments, während einer gesetzlichen Festlegung eine gewisse Starrheit anhaften würde.

Vor- und Nachteile.

Über die Vorzüge einer Neuordnung, wie vorstehend umschrieben, brauchen wohl nur wenige Worte verloren zu werden. Sie würde den Kantonen den Besitz der direkten Steuern garantieren. Die Kantone würden sogar selbständiger als heute, wobei gegen Maßnahmen des Bundes zur Sicherung einer gleichmäßigen Steuererhebung wohl nichts Ernsthaftes einzuwenden wäre. Eine starke Vereinfachung würde ebenfalls eintreten.

Allerdings lassen sich auch andere Seiten hervorheben. Die an den Bund abzuführenden Beträge würden nicht nach einheitlichen, sondern nach verschiedenen Grundsätzen erhoben. Das schadete an sich nichts, da nicht Einheitlichkeit, sondern Eigenständigkeit das Ideal der Schweiz ist. Indessen wären gewisse Unterschiede doch nur schwer zu ertragen. Es wäre wenig befriedigend, zu wissen, daß auch der Bundesanteil in dem und jenem Kanton nach veralteten Vorschriften auf die Steuerpflichtigen verlegt würde. Heute wird die eidgenössische Wehrsteuer wenigstens nach modernen gesetzlichen Vorschriften erhoben. Es gibt aber leider noch Kantone, deren Steuergesetze so veraltet sind, daß man die Umlegung der für den Bund bestimmten Steuerlast auf die kantonale Steuer nur mit großen Bedenken sozialer und wirtschaftlicher Art vornehmen könnte; es sei etwa an die Kantone mit unsinniger Belastung der Vermögenserträge

nisse, die noch auf eine 50prozentige oder höhere Hinterziehung abgestimmt sind, erinnert. Eine Neuordnung im Sinne des Föderalismus wäre nur tragbar, wenn sich die rückständigen Kantone energisch anstrengen würden, ihre Gesetzgebung zeitgemäß umzugestalten. Gerade der verschärfte Druck überlebter Bestimmungen, der bei vermehrter Belastung durch die kantonalen direkten Steuern eintreten müßte, vermöchte aber in diesem Sinne zu wirken.

Eine überschlagsweise Berechnung über das notwendige Maß der Erhöhung der kantonalen direkten Steuern führt zu folgendem Ergebnis: Im Jahre 1940 nahmen die Kantone aus ihren direkten Steuern total ziemlich genau 250 Millionen Fr. ein, wobei allerdings in einigen Kantonen die Gemeindeanteile inbegriffen sind. Seither dürften sich ihre Einkünfte aus direkten Abgaben erheblich erhöht haben. Die Einnahmen der Gemeinden aus der Belastung von Erwerb bzw. Einkommen und Vermögen werden auf ziemlich genau den gleichen Betrag geschätzt wie die der Kantone, eher etwas höher. Der Bund bezog 1942 aus der Wehrsteuer 88 Millionen, der Voranschlag 1943 rechnete mit 105, der für 1944 mit 130 Millionen. Das sind rund 35—52 % der kantonalen und rund 18—26 % der kantonalen und Gemeindesteuern. Um so viel müßte also der Ertrag der kantonalen bzw. der Kantons- und Gemeindesteuern vermehrt werden, um dem Bunde den gleichen Ertrag zu bringen wie heute die Wehrsteuer.

Das sind nicht Erhöhungen, die eine derartige Revision von vornherein als unmöglich erscheinen ließen. Die Erhebung höherer kantonalen Abgaben an Stelle der eidgenössischen Wehrsteuer würde in Kantonen mit zeitgemäßen Gesetzen und guter Steuerpraxis zu keinen nennenswerten Nachteilen, wohl aber zu beträchtlichen Vereinfachungen führen. Die Umlegung der modernen eidgenössischen Wehrsteuer auf veraltete kantonale Abgaben wäre allerdings schon bei den im Mittel erforderlichen Prozentsätzen von schwerwiegenden Unzukömmlichkeiten begleitet.

Auf der Aktivseite wäre aber noch ein Posten zu buchen. Würde gemäß vorstehendem Vorschlag ein eidgenössisches Gesetz zur Sicherung einer modernen Steuerpraxis erlassen, so würde sich dieses auch auf den kantonalen und Gemeindeanteil an den direkten Steuern und damit auf deren Löwenanteil günstig auswirken. Der teilweisen Umlegung der direkten Bundessteuer auf veraltete kantonale Gesetze stünde somit der Gewinn einer günstigen Beeinflussung der gesamten kantonalen Steuererhebung gegenüber. Die positiven Auswirkungen dürften somit die negativen überwiegen, insbesondere dann, wenn sich die Kantone, die es vor allem nötig haben, entsprechend anstrengen würden.

Das angegebene Verhältnis des Ertrages der eidgenössischen zu den kantonalen und Gemeindesteuern wird allerdings durch die Zuschläge einiger Kantone zur eidgenössischen Wehrsteuer beein-

flußt. Würde die eidgenössische direkte Steuer abgeschafft, so würden auch die kantonalen Zuschläge dahinfallen. Soweit die Kantone nicht auf sie verzichten könnten, müßten sie eine entsprechende Steigerung der Ansätze ihrer eigenen Abgaben vornehmen. Das Ausmaß der umzulegenden Steuersummen würde in einzelnen Kantonen dadurch erhöht.

Und der Verteiler?

Erscheint eine Reform in der skizzierten Richtung aus mehr allgemeinen Überlegungen nicht zum Vornherein als unmöglich, so stellt sich noch die Frage des Verteilers auf die Kantone. Am nächsten mag der Gedanke liegen, einfach einen einheitlichen Zuschlag zu allen kantonalen direkten Steuern von beispielsweise 30 oder 40% oder einen andern Satz dekretieren zu wollen, der voraussichtlich die Summe einbrächte, die der Bund haben sollte. Eine nähere Prüfung zeigt aber, daß dieser Weg nicht gangbar wäre. Das erhellt aus den nachstehenden Zahlenbeispielen. Wenn wir von den gesamten Einnahmen der Verwaltungsrechnungen die auf die Kantone verteilten Bundessubventionen abziehen, so erhalten wir die Summe der kantonseigenen Einnahmen (inklusive ihre Anteile an den eidgenössischen Steuern). Allerdings ist die Vergleichbarkeit nicht vollständig, weil die Kantone die Abgrenzung ihrer Verwaltungsrechnungen von den Kapital- und Spezialrechnungen nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten vornehmen. Trotzdem dürfte die nachfolgende Tabelle über den Anteil der Einnahmen der Kantone aus ihren direkten Steuern an ihren Gesamteinnahmen genügend sichere Schlüsse zulassen.

Kanton	Prozentualer Anteil der Einnänge aus direkten Steuern an den eigenen Einnahmen der Verwaltungsrechnung	Kanton	Prozentualer Anteil der Einnänge aus direkten Steuern an den eigenen Einnahmen der Verwaltungsrechnung
Zürich	46	Baselstadt	47
Bern	43	Schaffhausen	54
Luzern	57	Appenzell J.-Rh.	24
Schwyz	19	Graubünden	42
Obwalden	11	Thurgau	28
Nidwalden	11	Vaud	43
Freiburg	29	Wallis	35
Solothurn	29	Genf	63

Bei den in der vorstehenden Zusammenstellung fehlenden Kantonen besitzen wir nur Angaben über die Einnahmen aus direkten Steuern inkl. Gemeindeanteile, sodaß sie weggelassen werden mußten.

Das prozentuale Verhältnis schwankt zwischen 11 und 63%. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der an den Bund abzuliefernde Betrag nicht einfach durch einen einheitlichen Zuschlag auf eine Einnahmequelle verlegt werden könnte, die, gemessen an den Gesamteinnahmen, eine so ungleiche Rolle spielt. Bei einem Zuschlag von 40% müßten z. B. Genf 25,2%, die beiden Unterwalden je 4,4% der Gesamteinnahmen ihrer Ver-

waltungsrechnung abliefern! Das ist eine untragbare Differenz. Der vom Bund zu den kantonalen direkten Steuern zu dekretierende prozentuale Zuschlag müßte daher für jeden Kanton wieder einen andern Satz vorsehen. Wie aber diesen bemessen?

Einige Stichproben zeigen, daß das Bild nicht wesentlich anders würde, wenn die Einnahmen aus den direkten Steuern der Kantone mit den Einnahmen ihrer Verwaltungsrechnungen nach Abzug auch ihrer Anteile an den Bundessteuern verglichen würden. Überdies rechtfertigte sich diese Vergleichsbasis weniger, weil ja diese Anteile, abgesehen vom Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer, nicht angetastet werden sollen.

Naheliegender ist indes der Gedanke, die auf die einzelnen Kantone zu verlegenden Leistungen an den Bund nach Maßgabe der gesamten Einnahmen ihrer Verwaltungsrechnungen (nach Abzug der Bundessubventionen) berechnen zu wollen. Man sollte meinen, ihre Finanzkraft komme darin recht gut zum Ausdruck. Dem ist aber nicht so.

Die Einnahmen der Verwaltungsrechnungen aller Kantone — ohne die auf die Kantone verteilten Bundessubventionen — betragen 1941 637 Millionen. Der Anteil des Kantons Zürich machte daran 18,7% aus. Wenn beispielsweise alle Kantone zusammen für den Bund 120 Millionen erheben sollten, so würden davon nach dem obigen Prozentfuß auf Zürich 22,4 Millionen entfallen. Das hätte diesen Kanton genötigt, im Jahre 1941 seine Einnahmen aus der Staatssteuer um 41% zu steigern. Das mag als nicht unmöglich erscheinen. Bei gleicher Berechnungsweise hätte aber beispielsweise Obwalden 166% mehr Steuern eintreiben müssen, was praktisch als ausgeschlossen erscheint. Man kann nicht eine einzelne Einnahmequelle derart auf einen Schlag ausweiten. Auch hier brächte es keine grundlegende Änderung des Bildes, wenn die Anteile der Kantone an den eidgenössischen Abgaben abgezählt würden.

Die Ursachen des überraschenden Ergebnisses dieses Vergleiches sind nicht ohne weiteres ersichtlich. Es wird eine Rolle spielen, daß nicht alle Kantone den selben Anteil ihres Volkseinkommens in ihre Staatskasse dirigieren. Außerdem dürfte die uneinheitliche Abgrenzung zwischen der Verwaltungs- und den andern Rechnungen stark mitwirken.

Es gibt einen weitem Maßstab, der prima vista viel für sich hat. Schließlich besitzen wir in der eidgenössischen Wehrsteuer eine Abgabe, die in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Vorschriften erhoben wird. Ihr Ertrag sollte deshalb die Steuerkraft nicht schlecht zum Ausdruck bringen, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß die Wehrsteuer nicht überall mit gleichem Ernst, gleicher Erfahrung und gleichwertigem Apparat durchgeführt wird. Dabei kommt aber nur die allgemeine Wehrsteuer in Betracht, da sich die Herkunft der Eingänge aus der Wehrsteuer an der Quelle nicht ermitteln läßt. Berechnungen über die vergleichsweise Steuerkraft der Kantone auf Grund der Wehrsteuer lassen sich aber noch nicht anstellen. Die Zahlen über die bisherigen Er-

trägnisse in den einzelnen Kantonen sind noch zu wenig schlüssig, da die Erhebung im Anfangsstadium in ungleichem Tempo vorwärts ging.

Mit einiger Mühe und nicht ohne gewisse Fehlerquellen lassen sich immerhin einige Berechnungen auf Grund der Ergebnisse der eidgenössischen *Krisenabgabe* (letzte Periode) anstellen. Allerdings sind diese Zahlen bereits etwas veraltet, und die Ungleichheiten von Kanton zu Kanton in der Erhebung dürften noch einiges größer gewesen sein als bei der Wehrsteuer.

Die nachstehende kleine Tabelle geht von der Annahme aus, dem Bund sollten 120 Millionen beschafft werden. Die erste Kolonne gibt den prozentualen Anteil der Kantone am Ertrag der Krisenabgabe wieder, die zweite den Betrag, der auf Grund dieses Prozentsatzes von jedem Kanton aufzubringen wäre, um insgesamt auf 120 Millionen zu kommen, die dritte die erforderliche Erhöhung des Ertrages der kantonalen direkten Steuern, berechnet auf das Jahr 1940.

Kantone	Prozentualer Anteil am Ertrag der KA	Aufzubringen in Millionen	Erforderliche prozentuale Erhöhung 1940
Zürich	28,4	34,08	66
Bern	12,5	15,0	32
Luzern	2,2	2,6	38
Schwyz	0,6	0,7	104
Nbwalden	0,08	0,096	54
Zug	1,18	1,416	116
Freiburg	0,85	1,02	27
Solothurn	3,60	4,32	67
Baselstadt	13,54	16,54	49
Baselland	2,02	2,424	51
Schaffhausen	2,57	3,084	89
Appenzell J.-Rh.	0,03	0,036	90
Graubünden	2,09	2,508	35
Nargau	4,98	5,976	47
Thurgau	1,22	1,464	35
Wallis	0,85	1,020	23
Genf	7,70	9,25	42

Der Unterschied in der Höhe des notwendigen prozentualen Zuschlages ist auch hier überraschend groß. Immerhin ist er anders zu bewerten als bei den früheren Tabellen. Es läßt sich nicht übersehen, daß die in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Vorschriften erhobene Krisenabgabe die Steuerkraft nicht allzu unrichtig zum Ausdruck bringen kann. Wenn beispielsweise im Wallis ein Zuschlag von 23% genügt hätte, während in Zug 116% erforderlich gewesen wären, so heißt das im wesentlichen nichts anderes, als daß der Kanton Wallis seine Steuerkraft für den eigenen Bedarf stärker ausschöpft als Zug. Dabei können allerdings die Prozentzahlen wegen verschiedener Umstände nicht als genauer Ausdruck dieses Verhältnisses betrachtet werden. Zuverlässiger, wenn auch von den Kriegsverhältnissen beeinflusst, werden dereinst Zahlen sein, die sich aus der Wehrsteuerstatistik ergeben. Die vorstehend errechneten Prozentzahlen mögen übrigens auch noch recht stark von der mehr oder minder guten

Durchführung der eidgenössischen Krisenabgabe beeinflusst sein. Wo man in der Durchführung der eidgenössischen Steuer fünfse grad sein ließ, litt der Ertrag darunter. Eine strenge und tüchtige Steuererhebung beeinflusst die Prozentzahlen der Tabelle nach oben.

Könnte man den Kantonen eine Skala ungefähr auf dieser Basis auferlegen? Dort wo eine Erhöhung des kantonalen Aufkommens aus den direkten Steuern um 90, 100 und mehr Prozent erforderlich wäre, würde dies schwer halten. Dabei wird man aber der grundsätzlichen Forderung, die Kantone hätten auf ihren direkten Steuern einen nach ihrem Beitrag an der Krisen- bzw. Wehrsteuer abgestuften Zuschlag zu erheben, die gute Begründung nicht abprechen können. Die Leistungen der Kantone blieben verhältnismäßig die selben, allerdings unter Verteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach den Prinzipien der kantonalen Gesetze und nicht nach einer eidgenössischen Vorschrift. Es würde sich dabei fragen, ob nicht untragbare Härten entstünden. In Kantonen mit zeitgemäßen Steuer- gesetzen und guter Praxis wäre dies sicher nicht der Fall. In solchen mit veralteten Vorschriften müßten derartige Konsequenzen — Unzukömmlichkeiten vom sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus — aber befürchtet werden. Die Verwirklichung der zur Diskussion stehenden Reform hängt deshalb auch in dieser Hinsicht weitgehend vom Wert des kantonalen Steuerwesens und der Stärke des Willens zur Reform ab.

Ein Verteiler auf Grund der Erträgnisse der eidgenössischen direkten Steuer hätte allerdings den Nachteil, zu veralten, ohne daß die Berechnungsbasis weiter existieren würde. Es wäre eine Aufgabe für sich, ihn auf Grund anderer Gesichtspunkte nach einiger Zeit wieder anzupassen. Trotzdem dürfte er sich unter allen vorstehend erwogenen Maßstäben noch am ehesten vertreten lassen.

Allerdings ist mit den hier angestellten Erwägungen das Problem mehr aufgezeigt als gelöst. Neuere Zahlen tun not, und es bedürfte noch einer einläßlichen und vielseitigen Prüfung, um zu ermitteln, ob nicht ein kombinierter Maßstab ausgemittelt werden müßte. Das sollte nach sachlichen Gesichtspunkten mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Objektivität geschehen; vermutlich würde sich aber die Interessenpolitik darauf stürzen, sobald die Sache in den Bereich der praktischen Möglichkeit träte.

Schlußbetrachtung.

Über den praktischen Schwierigkeiten, die nun stark zum Ausdruck kamen, dürfen allerdings die andern Gesichtspunkte nicht übersehen werden. Das heutige Vielerlei der Steuern sollte in absehbarer Zeit einer gründlichen Vereinfachung Platz machen, ohne daß dabei die Kantone entrechtet werden. Vermöchte ein Zuschlag auf den kantonalen direkten Steuern zugunsten des Bundes auch nicht eine in jeder Hinsicht makellose Lösung zu bringen, so ist doch nicht zu übersehen, daß eine gleichmäßige Belastung

der Pflichtigen aller Kantone auch bei einheitlichen eidgenössischen Gesetzen noch bei weitem nicht erreicht ist und auch nicht so rasch erreicht werden dürfte. Auch auf dem Wege der allmählichen freiwilligen Anpassung der kantonalen Vorschriften und der kantonalen Praxis an die eidgenössische direkte Steuer ist eine wirkliche Besserung noch auf lange Zeit hinaus nicht zu erwarten. Wohl aber könnte bei einer Abschaffung der eidgenössischen direkten Steuer auch die Wehrsteuer an der Quelle, die seit der Einführung der Verrechnungssteuer keine Existenzberechtigung mehr hat und die einen Rückfall in die Ungerechtigkeiten der proportionalen Belastung darstellt, zum Verschwinden gebracht werden.

Die Durchführbarkeit einer wirklich föderalistischen Revision hängt aber auf alle Fälle, wie schon mehrfach betont, weitgehend von der Lebenskraft und der Energie der Kantone ab. Soziale Rückständigkeit und wirtschaftlicher Widersinn würden ein schweres Hindernis darstellen. Dort wo die Steuerlast auf Grund veralteter Gesetze ungerecht verteilt ist, könnten die Steuerpflichtigen einer Aufstockung auf die kantonalen Steuern nur mit Besorgnis entgegenblicken. Andererseits aber haben gute kantonale Steuergesetze den Vorteil, den besonderen Verhältnissen besser angepaßt zu sein, als dies bei einer eidgenössischen Regelung möglich ist.

In Abwandlung eines bekannten Wortes könnte man mit Bezug auf die Kantone sagen: Hilfst du dir selbst nicht, so hilfst dir auch Gott nicht. Es gibt für die Selbständigkeit der Kantone nur eine wirklich tödliche Gefahr: ihre eigene Schwäche. Wenn es auch weiterhin als höchste Staatsklugheit betrachtet wird, möglichst viel von den Bundeseinnahmen für die Kantone abzuwickeln, um sich nicht die Mühe eigener Reformen nehmen zu müssen, dann wird es mit der finanziellen Selbständigkeit der Kantone rettungslos bergab gehen. Der da und dort festzustellende neu erwachte Wille zur Reform könnte allerdings einen starken Auftrieb erfahren, wenn die Kantone einmal wüßten, was der Bund ihnen überlassen wird und was nicht. Durch die Erhebung der Wehrsteuer, die mit allen für eine gute Durchführung erforderlichen Mitteln ausgestattet ist, hat der Bund den kantonalen Reformen vorgearbeitet. Gewisse Risiken könnten sie auf sich nehmen, weil sie im allgemeinen finanziell gut stehen und weil ihnen beim zweiten Wehropfer wieder beträchtliche Beträge zufließen werden. Außerdem ist in diesem Aufsatz der Standpunkt vertreten worden, daß der Bund auch für eine sachgemäße Erhebung und gute technische Ausstattung der kantonalen Abgaben sorgen sollte, sodaß den Kantonen diese Schwierigkeit abgenommen wäre. Das wäre auch für die kantonalen Volksabstimmungen bedeutsam.

Diese Ausführungen können nicht mehr als eine flüchtige Skizze sein. Insbesondere die Aufstellung eines angemessenen Verteilers bedürfte noch einläßlicher Arbeit. Auch wäre mit einer Reform auf dem Gebiet der direkten Steuern allein noch nicht das ganze Finanzproblem gelöst. Dieses erfordert ohnehin stetige Anpassung an die veränderlichen Verhältnisse.

Aber eine klare, vereinfachende und eindeutig föderalistische Lösung hätte so viel für sich, und wäre so gut schweizerisch, daß der Wunsch ausgesprochen werden darf, es möge auch in dieser Richtung mit allem Ernst geprüft werden, was möglich wäre, und es möge mit aller Energie angestrebt werden, was als gut erkannt wird.

Schweizerische Ideen von kommender Ordnung.

Von Ernst Schürch.

Unsere Erwartungen von künftigen Dingen sind weithin durch überkommene Vorstellungen oder durch Wünsche beherrscht. Wenn Gewohntes und Gewünschtes zusammenstimmen, dann hält es besonders schwer, die bisherige Wirklichkeit nicht als gewährleisteten Zukunftszustand anzusehen. Eine schweizerische Auseinandersetzung über die zu erwartende oder zu erhoffende Friedensordnung und unsere Stellung in einem wirklichen „Neuen Europa“ hat das kürzlich bestätigt. Es gehört darum zur geistigen Vorbereitung auf die nach dem Krieg zu erwartenden Erschütterungen, daß wir einiges, was wir als gegeben hinzunehmen gewohnt sind, noch einmal durchdenken. Sonst machen wir uns aus allerlei fables convenues eine fata morgana, wenn nicht gar ein fool's paradise.

Wie anderswo, so fand sich auch in der Schweiz das Gewohnheits- und Wunschdenken zuweilen auf militärischem Gebiet. Das eindrucksvollste Beispiel dafür fand ich 1899 in England, kurz vor dem Burenkrieg. Als ziviler Manöverbummler war ich Zeuge von Gefechtsübungen, die eher an Friederizianische Lineartaktik als an einen Kampf mit kleinkalibrigen Repetierwaffen erinnerten. Der Schluß der Übung bestand regelmäßig darin, daß der Oberst auf ein Trompetensignal hin drei Salven des auf zwei Glieder aufmarschierten Regimentes kommandierte (er numerierte die Salven sogar), und wenn die dritte sauber wie aus einem einzigen Lauf herausgeknallt war, dann kommandierte der Oberst: „Bayonet, hurrah!“ So zog man ins Feld gegen einen Feind, der den Krieg als Jagd betrieb. Die Folgen waren ja auch danach.

Dieses Beispiel einer stehenden Armee macht es gewiß begreiflich, wenn auch in einer Milizarmee die Diskussion über veraltete Vorstellungen im Fluß bleibt. Als in der Zwischenkriegszeit fremde Armeen sich motorisierten, Amerika die Kavallerie aus dem Sattel hob und ans Lenkrad setzte, die britische Artillerie zur mechanischen Zugkraft überging und in Deutschland, das solche Änderungen nicht auszukrähen pflegt, doch zu merken war, daß man mit neuen technischen Mitteln und Methoden arbeitete, da wurde es einem Schweizerbürger ein wenig schwül beim Gedanken an unsere Feldartillerie, und er legte bescheiden, wie es einem Unberufenen anstand, seine Besorgnisse dem Chef des eidgenössischen Militär-